

B

Aktenzeichen:

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beamtenversorgungsabteilung -

Hinweise:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Verstorbener Versorgungsberechtigter

Name, Vorname Geburtsdatum
Rechtsstand, z. B. Beamter auf Lebenszeit

2. Waise

Name, Vorname Geburtsdatum

Kindschaftsverhältnis zum Verstorbenen (z. B. leibliches Kind, Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind o. ä.)

Geburtsname, falls abweichend Telefon ¹⁾

Postfach oder Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

3. Die Versorgungsbezüge sollen überwiesen werden auf:

Kreditinstitut

IBAN BIC

Kontoinhaber falls von Ziff. 2 abweichend

Name, Vorname

Anschrift, falls von Ziff. 2 abweichend

4. Erzielen Sie nach dem Eintritt des Versorgungsfalles ein

- Erwerbseinkommen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes? nein ja, ab
- Erwerbseinkommen (Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Arbeitslosengeld oder vergleichbare Leistungen)? ²⁾ nein ja, ab

bitte wenden

5. Haben Sie eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf ^{3) 4)}

a) eine weitere Versorgung oder einen ähnlichen Bezug aus einer Verwendung im öffentlichen oder vergleichbaren Dienst (ggf. auch aus einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis des Ehegatten)?

nein ja, ab

b) eine Leistung nach einem Abgeordneten- oder Ministergesetz?

nein ja, ab

c) eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung?

nein ja, ab

Nur wenn ja:

Versicherungsträger und Versicherungsnummer

Bei der Berechnung der Rente sind/werden freiwillige Beiträge und/oder Höhrversicherungsbeiträge (HV) berücksichtigt, an denen sich der Arbeitgeber beteiligt hat:

freiwillige Beiträge **HV**

ja	ja
nein	nein
unbekannt	unbekannt

d) eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

nein ja, ab

e) eine Rente oder Abfindung aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes? ⁵⁾

nein ja, ab

f) eine einmalige oder wiederkehrende Leistung aus einer befreienden Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, zu der ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber Zuschüsse geleistet hat? ⁶⁾

nein ja, ab

Nur wenn ja:

die Zuschüsse wurden für die Zeit vom _____ bis _____ geleistet.
 Zeitraum ist unbekannt.

g) Ist an Stelle einer Leistung nach den Buchstaben c) bis f) eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt worden?

nein ja, ab

Nur wenn ja:

Versicherungsträger und Versicherungsnummer

h) eine einmalige oder wiederkehrende Leistung von einem nichtdeutschen Versicherungsträger?

nein ja, ab

i) eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der früheren DDR einschl. Berlin-Ost?

nein ja, ab

j) eine sonstige ähnliche Leistung, z. B. von einer betrieblichen oder berufsständischen Versorgungseinrichtung aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes? ⁷⁾

nein ja, ab

6. Erhält eine andere Person für Sie den kinderbezogenen Familienzuschlag? ⁸⁾

nein ja

7. Beruht der Tod auf einer durch Fremdeinwirkung verursachten Körperverletzung oder sonstigen Beschädigung des Verstorbenen? ⁹⁾

nein ja

8. Liegen Abtretungen und Pfändungen vor? ¹⁰⁾

nein ja

9. Erklärung ¹¹⁾

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Angaben richtig und vollständig gemacht habe.
 Ich ermächtige den KVBW gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG, Auskünfte von Dritten einzuholen, soweit dies für die Berechnung der Versorgungsbezüge erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift *

* Bei minderjährigen Waisen bitte Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Hinweise

- 1) Die Telefonnummer wird zentral hinterlegt. Bei Bedarf haben alle Leistungsbereiche in unserem Haus, mit denen Sie in Kontakt stehen, darauf Zugriff. In Betracht kommen neben der Beamtenversorgung die Beihilfe, die Bezüge- und Entgeltabrechnung, die Landesfamilienkasse und die Zusatzversorgungskasse. Bitte geben Sie deshalb hier nur dann Ihre Telefonnummer an, wenn Sie mit der zentralen Speicherung Ihrer Telefonnummer sowie dem möglichen Zugriff der aufgeführten Stellen auf Ihre Telefonnummer einverstanden sind.
- 2) Erwerbseinkommen ist z. B. auch eine Ausbildungsvergütung, eine Vergütung als wissenschaftliche Hilfskraft, ein Einkommen aus einem Ferienjob oder eine andere vorübergehende Tätigkeit. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen, insbesondere Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Kranken-, Mutterschafts-, Übergangsgeld.
Bitte ggf. Arbeits-/Ausbildungsvertrag oder Bewilligungsbescheid und monatliche Einkommensnachweise beifügen.
- 3) Beantworten Sie eine Frage zu Nr. 5 mit „Ja“, bitte immer Nachweise beifügen. Falls es zweifelhaft ist, ob eine Leistung zu den anzeigepflichtigen Einkünften gehört, geben Sie bitte vorsorglich die Art der Leistung und die Stelle an, die die Leistung gewährt.
- 4) Zu den anzurechnenden Renten gehören bei Waisen nicht Renten aus einem eigenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis. Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören nicht die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
- 5) Hierzu gehören Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Zusatzversorgungskasse des KVBW sowie von anderen Zusatzversorgungskassen. Zu den anzurechnenden Renten gehören bei Waisen nicht Renten aus einem eigenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis.
- 6) Zu den öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen gehören z. B. die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen oder die Bayerische Ärzteversorgung in München usw. sowie entsprechende Einrichtungen für andere Berufsgruppen. Als einmalige Leistung gilt auch die Leistung aus einer befreienden Lebensversicherung bei vorzeitiger Vertragsauflösung (Rückkauf).
- 7) Zu den anzurechnenden Leistungen gehören bei Waisen nicht Renten i. S. der Nr. 5 c, d, e aus einem eigenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis.
- 8) Der kinderbezogene Familienzuschlag kann neben dem Waisengeld gezahlt werden, wenn keine Person vorhanden ist, die Anspruch auf diese Leistung hat.
- 9) Bitte Unfallschilderung beifügen mit Angabe eines evtl. eintrittspflichtigen Versicherers, dessen Schadens-Nr. und ggf. der ermittelnden Polizeidienststelle.
- 10) Falls „Ja“
Bitte Unterlagen beifügen.
- 11) § 9 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG lautet:
Auf Verlangen der Zahlstelle sind die Versorgungsberechtigten oder Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenengeld verpflichtet, Nachweise vorzulegen, Auskünfte zu erteilen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge und das Alters- und Hinterbliebenengeld erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.